

HAUPTSATZUNG

=====

des Kreises Herzogtum Lauenburg

in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 14.08.2013
(Kreistagsbeschluss vom 20.06.2013,
Genehmigung des Innenministeriums vom 10.07.2013)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach
Beschluss des Kreistages vom 10.04.2003
und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 20.05.2003
folgende Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

(zu beachten: § 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg hat ihren Amtssitz in Ratzeburg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt einen silbernen Pferdekopf im roten Feld mit schwarz-weißer Umrandung und Königskrone.
- (3) Die Kreisflagge zeigt das Kreiswappen auf weißem Grund; über dem Kreiswappen und darunter befindet sich in dem weißen Grund je ein schwarzer horizontaler Streifen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift "Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (5) Die Abbildung und Verwendung des Kreiswappens zu künstlerischen und kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Kreiswappens bedarf der Genehmigung der Landrätin oder des Landrats.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident

(zu beachten: §§ 16a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ist die politische Repräsentantin oder der politische Repräsentant des Kreises. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3

Ältestenrat des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Vorsitzende oder der Vorsitzende jeder im Kreistag vertretenen Fraktion sowie die Landrätin oder der Landrat bilden den Ältestenrat des Kreistages. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident führt den Vorsitz. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die §§ 33 und 34 KrO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ältestenrat gilt als Untersuchungsausschuss des Kreistages in den Angelegenheiten, welche die Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten betreffen (§ 27 KrO in Verbindung mit den §§ 20 bis 25 GO). Der Ältestenrat legt seine Stellungnahme dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor. An Sitzungen des Ältestenrats in dieser

Funktion nimmt die Landrätin oder der Landrat nicht teil.

- (3) Der Ältestenrat berät die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Abhandlung der Tagesordnung des Kreistages.
- (4) Der Ältestenrat wählt die für die Verleihung einer Plakette für Verdienste um den Kreis Herzogtum Lauenburg dem Hauptausschuss vorzuschlagenden Personen aus.

Im Ältestenrat kann bei Verhinderung der Vertreterin oder des Vertreters jeder Fraktion ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter teilnehmen.

§ 4

Landrätin, Landrat

(zu beachten: § 43 KrO;
§ 6 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 252,00 € monatlich.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats führt die Amtsbezeichnung Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 40, 40a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 4 und 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) ***Haupt- und Innenausschuss***

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete und
die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 40 b KrO
Sparkassenangelegenheiten
Aufgaben des Polizeibeirates nach dem Polizeiorganisationsgesetz
Grundlagen der Kreisverfassung
Zentrale Dienste
Finanzwesen
Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Jahresrechnung
einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Personalwesen
Gleichstellungsfragen
Bebaute und unbebaute kreiseigene oder vom Kreis genutzte Grundstücke
Einrichtungen und Hilfeleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit
Hochbaumaßnahmen

b) **Jugendhilfeausschuss**

Zusammensetzung:

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgabengebiet:

Alle Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg.

c) **Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Gesundheitswesen
Sozialwesen und Kriegsopferfürsorge
Schulwesen, Kultur und Sport

d) **Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales**

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Regionalplanung
Wirtschaftsentwicklung
Entwicklung des Kreisgebietes
Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus
Einrichtungen für den Tourismus
Personenbeförderung
Tiefbaumaßnahmen
Umwelt-, Klimaschutz- und Energieprogramme des Kreises
Allgemeine Belange des Umwelt- und Naturschutzes

g) **Betriebsausschuss**

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Werkausschuss für den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 41 Abs. 1 und 2 KrO erhöhen.

- (2) Jede in einem Ausschuss vertretene Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder (auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, sofern nach Abs. 1 bürgerliche Mitglieder zulässig sind) vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben des Kreistages

(zu beachten: §§ 22, 23, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

- (1) Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Der Kreistag kann die Ausschüsse mit der Vorbereitung einzelner Beschlüsse beauftragen.
- (3) Über Angelegenheiten von allgemeinem kommunalen Interesse kann der Kreistag eine "Aktuelle Stunde" oder eine Anhörung durchführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (4) Kreisverordnungen sind vor ihrem Erlass den Ausschüssen vorzulegen, deren Aufgabengebiet der Regelungsinhalt der Verordnung betrifft.

§ 7

Aufgaben der Landrätin oder des Landrats

(zu beachten: §§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
2.
 - a) Befristete Niederschlagungen und
 - b) Veränderung von Ansprüchen des Kreises im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe,
3. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250.000 € nicht überschritten wird,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu 50.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000 € und die Gesamtbelastung 125.000 € nicht übersteigt,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 22, 23, 40 b, 40 c KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 12.500 € oder eine Beteiligung von 49 v. H. nicht überschritten werden,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Betrag von 12.500 € oder die Beteiligung von 49 v. H. der Beteiligung nicht übersteigen,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 6. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 250.000 € bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,

8. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 50.000 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 250.000 €,
 10. die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von 125.000 € bis 625.000 €, bei unentgeltlicher Veräußerung ab einem Betrag von 2.500 € bis zu einem Betrag von 12.500 €.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) für Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. § 3 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist zu beachten. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Landrätin oder dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Hauptausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr.

§ 9

Übertragung von Entscheidungen auf den Hauptausschuss, die ständigen Ausschüsse und die Landrätin oder den Landrat

Die dem Hauptausschuss (über die in § 8 genannten Entscheidungen hinaus), den ständigen Ausschüssen und der Landrätin oder dem Landrat (über die in § 7 genannten Entscheidungen hinaus), übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Kreistag beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Dienststunden der Kreisverwaltung beim Fachdienst Kreisorgane eingesehen werden kann.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Herzogtum Lauenburg bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung;

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf Ihre Auswirkungen für Frauen;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Herzogtum Lauenburg;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrates nicht gebunden.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Kreistag einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen, um Gratulationen auszusprechen und für die Information der Öffentlichkeit berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei und in einem Ratsinformationssystem zu speichern und mit Einwilligung der Betroffenen zu veröffentlichen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Verträge mit Kreistagsabgeordneten

(zu beachten: § 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat betei-

liegt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen bzw. der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistags rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 38.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.850 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen und Vollmachten zu Geschäften, deren Wert 125.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

„§ 14

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet sowie einen entsprechenden Hinweis in den folgenden Tageszeitungen unter Angabe der Internetadresse:

- a) Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)
- b) Bergedorfer Zeitung (Lauenburgische Landeszeitung)

Die Bereitstellung im Internet erfolgt durch Veröffentlichung sämtlicher Bekanntmachungen und Verkündungen auf den Internetseiten des Kreises unter der Internet-Adresse www.kreis-rz.de auf der zentralen Internet-Seite für Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

- (2) Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet des Kreises verfügbar ist, sofern der nach Absatz 1 erforderliche Hinweis zuvor innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen in den Tageszeitungen erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt. Andere gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft und ersetzt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 1997 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30. Januar 2002.

Ratzeburg, 05.06.2003

.....
(Krämer)
Landrat